



GZ: ABT13-88822/2025-5

Graz, am 11.09.2025

Ggst.: lt. Verteiler; Abwasserbeseitigungsanlage Marktgemeinde
Peggau, 8120 Peggau, Grazer Straße 20, Überprüfungsverfahren,
Verbesserung der Geruchs- und Korrosionsproblematik, Umbau
der "Ara Friesach", Kundmachung

Kundmachung

Mit Eingabe vom 11.04.2025 hat die BM. Ing. Gerhard Moik GmbH, im Namen und Auftrag der Marktgemeinde Peggau die Bauvollendung der mit Bescheid des Landeshauptmanns vom 09.02.2018, GZ: ABT13-33.20 P 79/2017-10, wasserrechtlich bewilligten Änderung ihrer im Wasserbuch unter der PZ 6/2658 eingetragenen Abwasserbeseitigungsanlage durch Errichtung und Betrieb einer Bypassleitung zur bestehenden Abwasserbeseitigungsanlage und den Umbau der ehemaligen ARA Friesach durch Errichtung einer Vorbehandlungsanlage für die Entgasung von H₂S aus dem kommunalen Abwasser der Ortsteile Peggau und Friesach und Betrieb dieser Entgasungsanlage, angezeigt.

Es handelt sich hierbei lediglich um eine Teilüberprüfung. Durch die Antragstellerin wurde mitgeteilt, dass die Einhausung und der Biofilter noch nicht errichtet wurden und wurde hier um Verlängerung der Bauvollendungsfrist bis 31.12.2025 angesucht.

Zur Überprüfung der Übereinstimmung der Anlage mit der erteilten Bewilligung wird eine örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

Donnerstag, den 09. Oktober 2025,

mit dem Zusammentritt **beim Marktgemeindeamt Peggau, 8120 Peggau, Grazer Straße 20,**

um 09:00 Uhr

anberaumt.

Rechtsgrundlagen:

- §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 50/2025
- §§ 99 und 121 Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 73/2018

Verfahrensleiterin ist Frau Mag. Marlene Reich-Trappl

Abwasserbautechnischer Amtssachverständiger ist Herr Ing. Franz Hauser

Bitte beachten Sie!

Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Wasserrechtsbehörde (Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8010 Graz, E-Mail: abteilung13@stmk.gv.at) schriftlich während der Amtsstunden (Montag – Donnerstag von 08:00 bis 15:00 Uhr, Freitag von 8:00 – 12:30 Uhr) eintreffen oder während der Verhandlung mündlich vorgebracht werden. Verspätete Einwendungen können nicht berücksichtigt werden. Unterlassene und verspätete Einwendungen haben den Verlust der Parteistellung zur Folge.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Bei geringfügigen Grundinanspruchnahmen durch geänderte Leitungsführungen (während der Bauzeit) werden die erforderlichen Dienstbarkeiten des Leitungsrechtes eingeräumt, sofern nicht Einwendungen erhoben werden.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der

mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden. Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Die Parteien und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas zum Verfahrensgegenstand der Überprüfung bereits fertiggestellter Anlagenteile vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Für den Landeshauptmann
Der Abteilungsleiter i.V.

Mag. Raphael Sallegger
(elektronisch gefertigt)